

Die Besteuerung der Kriegsgewinne in Deutschland.

Berlin, 20. November.

(Original-Bericht des „Fremden-Blatt“.)

Die seit geraumer Zeit schon im Stadium der Vorbesprechung stehende Kriegsgewinnsteuer hat nunmehr feste Form und gesetzgeberische Gestalt angenommen, die den sozialethischen Gedanken, der hier steuertechnische Verwirklichung findet, klar erkennen läßt. Die vom Bundesrat angenommene Vorlage, die zweifellos die einstimmige Billigung des deutschen Reichstages finden wird, zerfällt in zwei Gesetzentwürfe, von denen der eine die Normen für die Besteuerung der Kriegsgewinne der Reichsbank enthält, während der wichtigere, zweite, sich als vorbereitender Schritt kennzeichnet, der vorberhand auf die Sicherstellung der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften abzielt. Danach sind alle Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und alle sonstigen Erwerbsszwecke verfolgenden juristischen Personen verpflichtet, 50 Prozent des in den Kriegsjahren erzielten Mehrgewinnes einer Extrareserve zuzuführen und gesondert zu verwalten. Diese Verpflichtung zur sofortigen Stellung von Sonderrücklagen dient ersichtlich dem Zweck, der Reingung der privaten Erwerbsgesellschaften, die hohen Kriegsgewinne an die Aktionäre zu verteilen, rechtzeitig einen Riegel vorzuschieben. Die Verpflichtung zur Sicherung der später zu erhebenden Kriegsteuer kennzeichnet sich demnach als eine Präventivmaßregel, wobei indessen zu bemerken ist, daß die Bestimmung einer Rückstellung der Hälfte der erzielten Kriegsgewinne nicht etwa die Fixierung des Steuerfußes in Höhe dieser Rückstellung bedeutet, sondern nur die Maximalgrenze des Steuerfußes darstellen soll. Wie bereits früher von maßgebender Stelle erklärt wurde, ist eine spätere Staffelung der Kriegsgewinnsteuer vorgesehen, bei deren Festsetzung nicht schematisch verfahren werden soll. Vielmehr sollen die in Betracht kommenden Sonderverhältnisse in wünschenswerter Weise berücksichtigt werden. Wie man sieht, handelt es sich bei der privaten Erwerbsgesellschaften betreffenden Gesetzesvorlage um einen ersten vorbereitenden Schritt auf der Bahn der systematischen Besteuerung der Kriegsgewinne. Damit ist schon ausgedrückt, daß diese sich nicht etwa auf die im Gesetze genannten Gesellschaften beschränken und Einzelpersonen nicht treffen wird. Wenn die Regierung vorerst von der Sicherstellung der Besteuerung der Einzelpersonen absehen zu dürfen glaubt, so geschieht es aus der Erwägung heraus, daß hier Eile nicht nötig ist, da die Einzelpersonen die Gewinne in der Hand behalten und thesaurieren, während es im Wesen der gesellschaftlich betriebenen Unternehmungen begründet ist, ihre erzielten Gewinne durch jährliche Dividendenausüttungen in die verschiedenen Kanäle der Einzelbeteiligten überzuleiten und damit aus der Hand zu geben.

Der in der Vorlage zum Ausdruck gebrachte Gedanke, einen Teil der in den Kriegsjahren durch die Kriegskonjunktur geschaffenen Ueberschüsse in den Dienst des vaterländischen Gemeinwohls zu stellen, stößt im übrigen nirgends auf Widerspruch, ja man kann hier geradezu von einer populären Steuer sprechen. Selbst in den von der Steuer direkt in Mitleidenschaft gezogenen Kreisen erkennt man es ausnahmslos als ein einfaches und selbstverständliches Gebot der sozialethischen Pflicht an, daß in der alle Erwerbsverhältnisse so schwer schädigenden Zeit, in der die Allgemeinheit unter der enormen Preissteigerung der Lebensmittel empfindlich leidet, und das Volk in Waffen an den verschiedenen Fronten freudig sein Blut dafür hingibt, daß wir zu Hause unserer Arbeit in Ruhe und Sicherheit nachgehen können, diejenigen, denen die Kriegskonjunktur unverhältnismäßig hohe Zufallsgewinne in den Schoß wirft, am besten berufen und in der Lage sind, im Interesse der Allgemeinheit ein materielles Opfer zu bringen. Die Abschlässe der großen Gesellschaften, die in letzter Zeit veröffentlicht wurden, haben erfreulicherweise den Beweis erbracht, daß man sich dieser Pflicht bewußt bleibt und daß man auch ohne staatlichen Zwang auf Kosten der Dividenden große Beträge der Gewinne zu Wohlfahrtszwecken und Rücklagen für den Staat verwendet. Es sei hier nur an das vorbildliche Beispiel der Firma Krupp, an die A. E. G., die tonangebenden Betriebe der Genußmittelindustrie, der Metallwerke, an die Lederfabrik Adler u. Oppenheimer und die Viktoria-Fahrrad-Gesellschaft erinnert, die nahezu das ganze Aktientkapital und vereinzelt mehr verdient und trotzdem nur einen kleinen Teil der erzielten Gewinne an die Aktionäre verteilen. Demgegenüber fehlt es freilich auch nicht an gelegentlichen Ausnahmen von der Regel, an Fällen, in denen beispielsweise die meisten unserer Großmühlenbetriebe und die kleinen Maschinenfabriken unter grober Verkennung des ethischen Standpunktes und von dem Ehrgeiz geleitet, Rekorddividenden zu erklären den größten Teil der Kriegsgewinne an die Aktionäre verteilen.

Bei der Einmütigkeit, mit der man allseitig das Recht des Staates auf ein Erfassen eines Teiles der Kriegsgewinne anerkannte, konnte es füglich Wunder nehmen, daß die Veröffentlichung der im Grunde nichts Neues bringenden Steuerentwürfe für die Börsenspekulation das Signal zu umfangreichen Verläufen der bisher stark bevorzugten Kriegswerte bildete. Diese spekulative Fahnenflucht war in der Hauptsache indessen nichts weiter als der impulsive Ausdruck eines nervösen Stimmungsaffects, der in der Ankündigung der dividendenkürzenden Steuer die Vernichtung des Reizes der phantastischen Dividendenschätzungen sehen wollte. Man übersah dabei gesichtlich, daß selbst das Höchstmaß der Besteuerung von 50 Prozent noch einen Gewinnbetrag freiläßt, der neben der inneren organischen Stärkung der Unternehmungen noch eine ansehnliche Dividendenaufbesserung zulassen dürfte, und

man übersah auch, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle heute schon, ohne staatlichen Zwang, die Gesellschaften von einer Dividendenverteilung in voller Höhe der Gewinne abzusehen pflegen.

Im Gegensatz zu den privaten Erwerbsgesellschaften hat bei der Reichsbank die Besteuerung der Gewinne bereits ihre gesetzliche Regelung gefunden. Es ist nur recht und billig, daß das Noteninstitut mit Rücksicht auf seine Sonderstellung in unserem Wirtschaftsleben und die durch die Kriegsaufgaben bedingte ungewöhnliche Umwertung aller ihrer Verdienstsquellen hier mit gutem Beispiel vorangeht. Angesichts des Fortfalles der Notensteuer, von der das Institut während des Krieges befreit ist, und der starken Anschwellung der Einlagen sind die Gewinne der Reichsbank im laufenden Jahre zu einer Ausnahmeziffer herangestiegen, die auf zirka 220 Millionen Mark geschätzt wird. Es ist hier am allerersten geboten, durch das Mittel der Besteuerung dem Reiche einen Teil des auf seine Kosten erzielten Gewinnes wieder zuzuführen, und es geschieht dieses durch das neue Gesetz in so ausgiebiger Weise, daß das Reich 193,96 Millionen Mark von den Gewinnen empfangen wird, während nur 26 Millionen den Anteilseignern und dem ordentlichen Reservefonds zufließen werden. Sollte sich erweisen, daß die im vorigen Jahre abgezweigten 35 Millionen Mark für Debitoren nicht in Anspruch genommen werden, so würde der frei werdende Betrag, soweit er die Grenze von 6 Millionen Mark übersteigt, ebenfalls als Kriegsgewinn anzusehen und dementsprechend zu behandeln sein.

Berlin, 1. Dezember. Der Haushaltsausschuß des Reichstages nahm den Gesetzentwurf über die Kriegsaufgaben der Reichsbank mit einem Zentrumsantrag an, den Reingewinn aus den Jahren 1915 und 1916 statt zur Hälfte zu drei Vierteln dem Reiche zuzuwenden.

Der Ausschuß zog sodann den Entwurf betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne in Beratung, wobei Schatzsekretär Dr. Helfferich wiederholt betonte, er denke nicht an eine rohe, brutale Steuer; die verschiedenen Verhältnisse sollen berücksichtigt werden.

Die Brüner Handelskammer über die Kriegsgewinnsteuer.

Die aus Anlaß des Krieges gewährten Erwerbsteuer-nachlässe sollen bekanntlich nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 der Erwerbsteuerhauptsumme für die nächste Veranlagungsperiode 1916/17 zugeschlagen werden. Die Brüner Handelskammer hat in einer Eingabe an das Finanzministerium darauf hingewiesen, daß die Summe dieser Nachlässe voraussichtlich eine sehr bedeutende sein dürfte und daß aus der Ueberwälzung dieser Beträge auf die mit den größten Quoten an der Erwerbsteuer bedachten Subdenkländer und Niederösterreich eine sehr empfindliche Mehrbelastung von Industrie, Handel und Gewerbe entstehen werde, umso mehr, als die Staatssteuer durch die autonomen Zuschläge auf ein Mehrfaches des Grundbetrages sich erhöht. Immerhin mag es als nicht unbegründet erscheinen, wenn innerhalb derselben Erwerbsteuerklasse die mit Militärlieferungen voll beschäftigten Industrien und Gewerbebezweige den Ausfall tragen, der durch die Minderbeschäftigung der Exportindustrien gewisser Luxusgewerbe, der Baugewerbe und einzelner Handelszweige entsteht.

Wesentlich anders stellt sich die Sachlage dar, wenn daran gedacht würde, den Steuerausfall aus den feinerzeit vom Feinde besetzten Gebieten den übrigen Kronländern aufzubürden. Die Kontingentierung der Erwerbsteuer soll unter anderem auch den Steuerträger vor allzu großen Schwankungen der Steuerbelastung schützen. Dazu kommt, daß die Steuerveranlagung für die zwei Jahre 1916 und 1917 erfolgt und derzeit nicht abzusehen ist, in welcher Lage sich die einzelnen Steuergesellschaften im Laufe dieser Zeit befinden werden.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß zwar die Erwerbsteuerträger für den Entfall an Erwerbsteuer in Galizien und der Bukowina usw. aufkommen müßten, während in der Landwirtschaft schon zufolge der Konstruktion der Grundsteuer eine Ueberwälzung der gleichartigen Ertragsteuer nicht stattfinden würde. Die Kammer stellt daher den Antrag, es mögen jene Erwerbsteuer-nachlässe, welche den vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten Oesterreichs gewährt werden, von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug kommen.

Die zu gewärtigende Kriegsgewinnsteuer kann wohl nur in Form einer Vermögenszuwachssteuer mit Berücksichtigung des normalen und des in der Kriegszeit erzielten Einkommens verwirklicht werden. Eine Besteuerung etwa individuell zu erhebender Militärlieferungen oder dergleichen erscheint wohl als undurchführbar, da die indirekten Lieferungen sich oft jeder Kontrolle entziehen und der Gewinn beim Zivilgeschäft unter Umständen den Gewinn aus Heereslieferungen übersteigen kann. Insbesondere gilt dies z. B. von der Landwirtschaft. Die Kammer stellt hiebei zur Erwägung, ob es nicht nach dem Muster der für rechnungspflichtige Unternehmungen gewährten Begünstigung auch bei der Einkommensteuer, insbesondere aber bei der Kriegsgewinnsteuer, gestattet werden sollte, die Zuwendungen für öffentliche Kriegsfürsorgezwecke als Abzugsposten zu behandeln. Schließlich wird die Bitte gestellt, vor endgültigen Entscheidungen über die neuen Steuerpläne der Kammer Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.